
Nummer 25/26, 28. Juni 2019, Seite 214

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Neubaus der Polizeiwache vom 02.07. – 05.07.2019 auf dem Plärrergelände

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Kopernikusstr.*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Beimlerstr. 16 u. 16 a*
- *Neuschwansteinstr. 8*
- *Dambörstr. 11*
- *Schäfflerbachstr. 1 1/4 und 1 1/5*

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Techni-kumsanlage der Fa. Wafa Germany GmbH um eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m3 auf dem Grundstück Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg, Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen)

Straßenbenennung

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren; Antrag der Fabrikkanal GmbH & Co. KG auf Erhöhung des Stauziels um ca. 40 cm an der bestehenden Wasserkraftanlage T 82 a am Fabrikkanal auf Höhe der Grundstücke Fl.Nr. 1829/19 und 1845/3, Gemarkung Göggingen und Sicherheitsanpassungen; Bekanntmachung des Erörterungstermins

Ortsübliche Bekanntmachung; Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht betreffend den beantragten Gewässerausbau zur Herstellung eines Bachlaufes am Senkelbach in Augsburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 28.04.1972 (Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2018 (Amtsblatt S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge neu eingefügt:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Forschungsallee mit Stichstraße	5
Karl-Drais-Straße	5
Marienbader Straße	5

2. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Joseph-Mayer-Straße	5

3. Bei nachfolgender Straße wird die Reinigungs-klasse wie folgt geändert:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Unter dem Bogen	1

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 07.06.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Neubaus der Polizeiwache vom 02.07. – 05.07.2019 auf dem Plärrergelände

Vom 02.07. – 05.07.2019 wird auf dem Plärrergelände die Polizeiwache neu gebaut. Dabei kommt es beim Parken im nördlichen Bereich des Plärrergeländes zu geringfügigen Einschränkungen.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.06.2019 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2018-73-2
Bauvorhaben: Neubau einer Kindertagesstätte
Baugrundstück: Kopernikusstr.
Flur Nr.: 280/7, Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.06.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-252-2
Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Carport
Baugrundstück: Beimlerstr. 16 u. 16 a
Flur Nr.: 192/5, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.06.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-273-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Wintergartens im 1. OG
Baugrundstück: Neuschwansteinstr. 8
Flur Nr.: 3002/71, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.06.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-379-2
Bauvorhaben: Erneuerung der vorhandenen Holzbalkone durch Stahlbalkone
Baugrundstück: Dambörstr. 11
Flur Nr.: 51/5, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.06.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-41-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Friseursalons in zwei Apartments
Baugrundstück: Schäfflerbachstr. 1 1/4 und 1 1/5
Flur Nr.: 5922/4, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Technikumsanlage der Fa. Wafa Germany GmbH um eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m³ auf dem Grundstück Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg, Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten

Die Fa. Wafa Germany GmbH, Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg stellte mit Schreiben vom 14.03.2019 bei der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde, (Genehmigungsbehörde) den Antrag auf eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ihrer bestehenden Galvanikanlage in der Schafweidstr. 37, 86179 Augsburg (Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten).

Das Vorhaben wurde am 05.04.2019 im Amtsblatt der Stadt Augsburg sowie auf deren Internetseite öffentlich bekannt gemacht. Da Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben wurden, **findet der Erörterungstermin**, wie bereits in der Bekanntmachung vom 05.04.2019 angekündigt, **statt**

am Donnerstag, den 11.07.2019
um 9:00 Uhr
im Sitzungssaal Nr. 904
im Verwaltungszentrum an der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“ (<http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen)

Die Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 86150 Augsburg stellte mit Schreiben vom 08.02.2019 bei der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde, (Genehmigungsbehörde) den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße nördlich der Marie-Juchacz-Straße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen). Das Vorhaben wurde am 05.04.2019 im Amtsblatt der Stadt Augsburg sowie auf deren Internetseite öffentlich bekannt gemacht.

Der für Mittwoch, den 17.07.2019 vorgesehene **Erörterungstermin findet nicht statt**, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung des BImSchG – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“ (<http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Straßenbenennung

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.05.2019 (Drucksache-Nr. 19/03014) erfolgte die Benennung des bislang namenlosen Platzes zwischen den Kirchen St. Joseph und St. Johannes im Stadtteil Oberhausen entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage*).

Die künftige Bezeichnung des Platzes lautet:

Oberhauser Friedensplatz

Kurzbezeichnung:	Oberhauser Friedensplatz
Straßenschlüssel:	09933
Flurkarte:	NW.012.22.06, NW.012.22.11
Postleitzahl:	86154
Stadtbezirk:	Links der Wertach-Nord (20)
Planquadrat:	I 7

Begründung:

Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom 5. März 2019

Die Freifläche zwischen der katholischen Kirche St. Joseph und der evangelischen Kirche St. Johannes wurde als öffentlicher Platz neugestaltet. Eine feierliche Einweihung ist für den 14. Juli 2019 vorgesehen.

Dieser hochwertige Platz an der lang gezogenen Donauwörther Straße soll Raum für Kommunikation und Begegnung bieten, um das Miteinander im Stadtteil Oberhausen zu fördern. So heißt es in den städtebaulichen Zielen.

Der neue Brunnen auf dem Platz wurde an den Längsseiten des Brunnenbeckens mit vier Begriffen in 30 bis 40 verschiedenen Sprachen versehen. Es handelt sich um „Respekt“, „Miteinander“, „Toleranz“ und „Vertrauen“. Der Begriff „**Frieden**“ wird an den Stirnseiten des Brunnenbeckens herausgestellt. Die Auswahl der Begriffe erfolgte nach Umfragen im Quartier und in Abstimmung mit den beiden Pfarreien St. Joseph und St. Johannes.

Der Zusatz „**Oberhauser**“ zur Bezeichnung „**Friedensplatz**“ ist zweckmäßig, um den Stadtteilbezug dieses Platzes aufzuzeigen und die Möglichkeit eines zentralen Friedensplatzes in der Friedensstadt Augsburg offen zu lassen.

Adressänderungen sind durch die Benennung nicht notwendig.

Die beiden Pfarreien St. Joseph und St. Johannes sowie das Stadtarchiv haben keine Einwände gegen diese Benennung.

gez.

M a t z k e
Amtsleiter Geodatenamt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

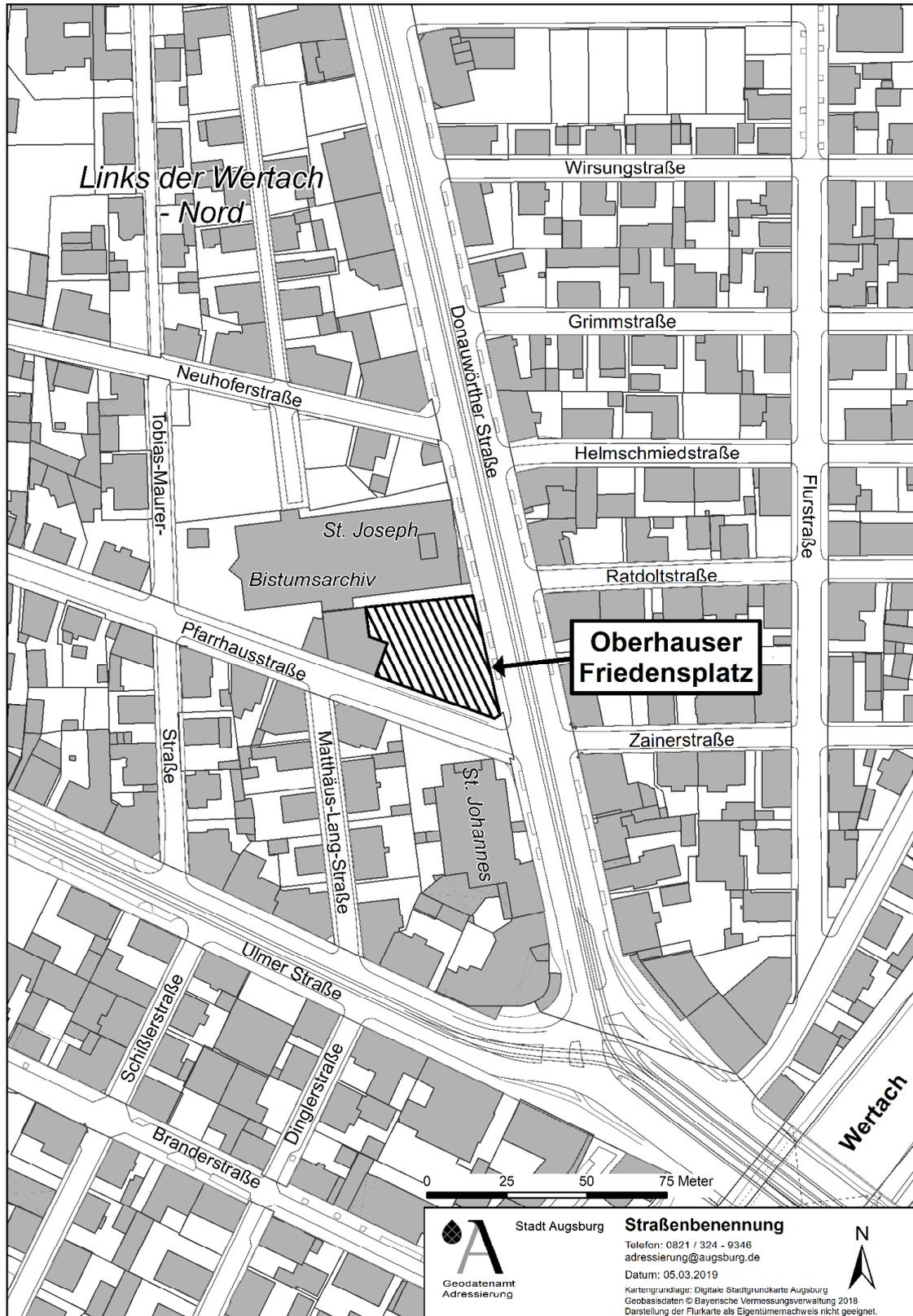
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Verfügung, der zugrundeliegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.



Stadt Augsburg

Straßenbenennung

Telefon: 0821 / 324 - 9346
adressierung@augzburg.de
Datum: 05.03.2019

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte Augsburg
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
Darstellung der Flurkarte als Eigentümernachweis nicht geeignet.



**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren
Antrag der Fabrikkanal GmbH & Co. KG auf Erhöhung des Stauziels um ca. 40 cm an der bestehenden Wasserkraftanlage T 82 a am Fabrikkanal auf Höhe der Grundstücke Fl.Nr. 1829/19 und 1845/3, Gemarkung Göggingen und Sicherheitsanpassungen;
Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Bewilligungsverfahren zu dem o. g. Vorhaben eingegangen sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am **Donnerstag 18. Juli 2019, 13:30 Uhr**

im Besprechungsraum 203
Schießgrabenstraße 4
86150 Augsburg.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, Betroffenen, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen eingesehen werden.

Stadt Augsburg, Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

**Ortsübliche Bekanntmachung
Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht betreffend den beantragten Gewässer-
ausbau zur Herstellung eines Bachlaufes am Senkelbach in Augsburg**

Mit Schreiben vom 16.05.2019 beantragte die Stadt Augsburg, Tiefbauamt, bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Herstellung eines Bachlaufes im Nebenschluss zum Senkelbach auf einem städtischen Grundstück an der Senkelbachstr./Höhe Bundesagentur für Arbeit (Flurnummer 4648/12 Gemarkung Augsburg).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme. Auf einer Länge von knapp 100 Metern wird auf der östlichen Seite des Senkelbachs ein naturnahes, mäandrierendes Fließgerinne hergestellt, in dessen Umfeld sich Auengebüsch entwickeln kann und Einzelbäume gepflanzt werden.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde hat nach einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen/ einsehbar.

Stadt Augsburg
Umweltamt - Untere Wasserrechtsbehörde -